



Alternativantrag zum Antrag nach § 37 GO.LT

Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schluss mit dem Verfassungsbruch der Landesregierung

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/5092**

Der Landtag wolle beschließen:

Aufstellung eines tragfähigen Haushalts für Sachsen-Anhalt

Die Beratungen für einen Haushaltsplanentwurf für das Land Sachsen-Anhalt verlangen ein konzentriertes Vorgehen für einen tragfähigen Haushalt des Landes. Das Haushaltsgesetzgebungsverfahren für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 soll zielstrebig und zügig erfolgen. Die Landesregierung wird gebeten kurzfristig, möglichst noch im November dieses Jahres, einen Haushaltsplanentwurf dafür vorzulegen.

Die Landesregierung wird gebeten, sich ändernde Erwartungen an Steuereinnahmen und Konsequenzen anhand der Steuerschätzung vom November dieses Jahres zu berücksichtigen. Sie wird weiter gebeten, die finanzwirksamen Schlussfolgerungen aus dem rechtsextremen Terrorattentat in Halle, insbesondere für die Bereiche Sicherheit, Prävention und Demokratiearbeit in den Entwurf einzuarbeiten.

Der Landtag stellt fest, dass auch im Falle einer zu Beginn des neuen Jahres noch fehlenden Ermächtigung durch einen Haushaltsplan eine Haushaltsbewirtschaftung auf der Grundlage von Artikel 94 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt und die Landesregierung im Zuge der vorläufigen Haushaltsführung auch in der etatlosen Zeit alle Ausgaben leisten kann, die nötig sind, um

- a) gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) rechtlich begründete Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- c) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke zu gewähren, sofern durch Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(Ausgegeben am 23.10.2019)

Darüber hinaus sind auch sonstige Zuwendungen, soweit im vorhergehenden Haushalt bereits entsprechende Förderungen vorgenommen wurden und im aktuellen Haushaltsplanentwurf mit gleichem Inhalt eingestellt sind, zu leisten.

Die vorläufige Haushaltsführung auf der Grundlage des Artikels 94 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umfasst natürlich auch die Zuwendungen zur Aufrechterhaltung sozialstaatlicher Infrastruktur und Ausgaben im sozialen Bereich, soweit in 2019 bereits entsprechende Förderungen vorgenommen wurden. Als gesetzlich beschlossene Maßnahmen gelten dabei auch Haushaltspositionen, die bereits im Vorjahr bestanden. Ebenso sind sonstige Zuwendungen im sozialen, kulturellen oder im Bereich der Gleichstellungspolitik wie bspw. Projektförderungen an etablierte Träger im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführungen durch vorzeitige Maßnahmenbeginne u. a. zu ermöglichen.

Begründung

Die Aufstellung eines Haushaltsplans für die Jahre 2020 und 2021 muss im Kern eine solide und nachhaltige Finanz- und Haushaltspolitik für Sachsen-Anhalt umsetzen. Eine Haushalts- und Finanzpolitik mit Orientierung an den Prinzipien „Stabilität, Investition und Nachhaltigkeit“ erfordert eine sorgfältige und abgewogene Erarbeitung eines tragfähigen Haushaltsplans für Sachsen-Anhalt.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender
CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende
SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN